

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat zur Unterstützung der Gesprächsführung Informationsmaterialien für Ärzte und Bürger entwickelt. Dabei haben u. a. KBV, Bundesärztekammer und der Deutsche Hausärzterverband mitgewirkt. Anfang Februar haben dann alle Hausärzte ein Starterpaket mit Material zur Aufklärung von zehn Personen sowie 100 Organspendeausweisen erhalten. Ein Manual für das Arztgespräch zur Organ- und Gewebespende sowie weitere Aufklärungsmaterialien können jederzeit kostenfrei bei der BZgA bestellt werden.

Die Abrechnung der Beratungsleistung ist für Hausärzte sowie Kinder- und Jugendärzte im GKV-Bereich einfach. Seit dem 1. März 2022 gibt es dafür die Nr. 01 480 EBM, die extrabudgetär mit 7,32 Euro (65 Punkte) vergütet wird. Sie kann alle zwei Jahre bei Patienten ab dem vollendeten 14. Lebensjahr erbracht und berechnet werden (Tab. 1).

MMW-Kommentar

Natürlich gelten die gesetzlichen Vorgaben auch für Privatpatienten, auch wenn eine Abrechnungsmöglichkeit zunächst fehlte. Doch die Mühlen mahlen bereits: Am 9. Februar 2022 hatte der Ausschuss „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer eine Abrechnungsempfehlung befürwortet, die der Vorstand am 22. Mai beschlossen und mit PKV-Verband und Beihilfekostenträgern vereinbart hat.

Tab. 2 **Organspende-Beratung in der GOÄ**

GOÄ	Leistungsbeschreibung	Euro
A3	Beratung über Organ- und Gewebespenden gemäß § 2 Abs. 1a TPG, Dauer mindestens 10 Minuten	20,11

Die Leistung ist innerhalb von zwei Jahren einmal berechnungsfähig. Sie kann neben anderen allgemeinen ärztlichen Gesprächsleistungen berechnet werden, die Abrechnungsausschlüsse der Nr. 3 gelten hier nicht. Ein maximal 2,3-facher Steigerungssatz ist zulässig.

Demnach ist eine Beratung zur Organ- bzw. Gewebespende im privatärztlichen Bereich mit dem analogen Ansatz der Nr. 3 GOÄ jeweils einmal innerhalb von zwei Jahren berechnungsfähig (Tab. 2). Zu beachten ist dabei, dass die Leistung nur mit dem 2,3-fachen Satz in Rechnung gestellt werden kann. Es gibt aber keine Ausschlüsse wie bei der originären Nr. 3, die nur neben Untersuchungen nach den Nrn. 5–8, 800 oder 801 berechenbar ist. Andere Gesprächsleistungen mit anderem Inhalt können – ganz wie im EBM – neben der analog angesetzten Nr. 3 berechnet werden. Der Beschluss der Bundesärztekammer beinhaltet keine weiteren Detailregelungen, bezieht sich aber auf die einschlägigen Bestimmungen des TPG. Daher sind die Abrechnungsbedingungen, insbesondere was die Altersgrenzen betrifft, mit denen im EBM identisch. ■



Alle Materialien sowie einen Gesprächsleitfaden für Ärztinnen und Ärzte gibt es kostenfrei bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <https://shop.bzga.de/alle-kategorien/organspende>

Jetzt auf Affenpocken vorbereiten

Abstrichnahme nur mit Schutzkleidung

Der bisher schnelle und auch unklare Verbreitungsweg der Affenpocken in Deutschland dürfte dazu führen, dass auch in den vertragsärztlichen Praxen Fälle oder Verdachtsfälle auftreten.

Die Erkrankung ist meldepflichtig. Ein Virusdirektnachweis sollte deshalb im Verdachtsfall unmittelbar über das „Hauslabor“ eingeleitet werden, das ggf. an ein Konsiliarlabor für Pockenviren weiterleitet. Für die Entnahme des Untersuchungsmaterials wird empfohlen, mit einem trockenen Tupfer über die offene Primär-Effloreszenz zu reiben oder Vesikelflüssigkeit aufzunehmen. Bei Krusten sollte nach Möglichkeit das Dach mit einer Pinzette entfernt und in ein steriles Röhrchen überführt werden.



MMW-Kommentar

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt, beim Abstrich ein Handdesinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ oder stärker zu verwenden. Wichtig ist auch die persönliche Schutzausrüstung: Schutzkittel, Einweghandschuhe, dicht anliegender Mund-Nasen-Schutz (bei direkter Patientenversorgung mindestens FFP2-Maske) sowie Schutzbrille und Haube. ■

Die persönliche Schutzausrüstung: Schutzkittel, Einweghandschuhe, dicht anliegender Mund-Nasen-Schutz (bei direkter Patientenversorgung mindestens FFP2-Maske) sowie Schutzbrille und Haube. ■



Lesen Sie zum Ausbruch der Affenpocken auch das Interview mit dem Infektiologen Prof. Johannes R. Bogner in unserem aktuellen Sonderheft „Akte AIDS 2022“ ab S. 10.